

Terrorgesetze und Gesetzesterror

Der endlose Kampf gegen den Terrorismus

Im Zuge des so genannten Kampfes gegen den Terrorismus wurden und werden systematisch Grundrechte verletzt, ausgehöhlt oder abgeschafft.

Die Chronik der „Sicherheitsgesetze“ ist lang und beginnt nur wenige Wochen nach den Anschlägen auf das World Trade Center. Strafbar wird die Mitgliedschaft und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b StGB). 2002 folgt das „Terrorismusbekämpfungsgesetz“, wonach unter anderem der Verfassungsschutz Informationen bei Banken, Fluglinien und Telekommunikationsunternehmen einholen darf und Behörden Informationen über „gefährliche Ausländer_innen“ von sich aus an diesen weitergeben müssen. Chronologisch ging es weiter mit neuen Wortkreationen aber auch alten Bekannten: Nach der Rasterfahndung kommt das Luftsicherheitsgesetz, dem biometrischen Reisepass folgt die Vorratsdatenspeicherung und im Anschluss daran eine noch nicht umgesetzte Reform des Bundeskriminalamtes. Begründet wurden diese Maßnahmen mit „erhöhter Terrorgefahr zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ oder mit „dem Andauern des Afghanistankrieges“ – also

eigentlich Ausnahmeregelungen für einen begrenzten Zeitraum. Mit dem Tod Bin Ladens wird nun die Forderung laut, die oben genannten Verschärfungen nicht zu verlängern. Ein Ende erscheint jedoch nicht in Sicht. Zwar ist noch nichts beschlossen aber aus Regierungskreisen wird alles andere als zurück gerudert – im Gegenteil: „Durch Osama Bin Ladens Tod ist die Terrorgefahr gestiegen“, so CSU-Innenexperte Hans-Peter Uhl. Im Klartext bedeutet dies, dass mit einer aufrechterhaltenen „Terrorgefahr“ weiterhin staatliche Ausspähung und Repression betrieben wird.

Neu ist diese Strategie nicht, denn schon in den 70ern wurden „Anti-Terror-Maßnahmen“ getroffen: Die Gründung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), das Verbreiten Gewalt befürwortender Schriften (§ 88a StGB) sowie die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB) wurden unter Strafe gestellt und im Eilverfahren wurde ein so genanntes Kontaktsperregesetz erlassen, das dem Staat die absolute Isolierung Inhaftierter ermöglichte. Diese Vorschriften gibt es bis heute.

pressback...

... ist ein monatlich in Hamburg erscheinender Newsletter gefördert von der Ortsgruppe Hamburg der Roten Hilfe. Die Rote Hilfe ist eine linke, parteiunabhängige, strömungsübergreifende Schutz- und Solidaritätsorganisation, die sich an der Seite aller sieht, die aufgrund politischer Aktivitäten Opfer staatlicher Repressionen geworden sind.

Informationen:

hamburg@rote-hilfe.de
<http://pressback.blogspot.de>
<https://systemausfall.org/rhhh>

Kontakt:

pressback@rote-hilfe.de
 V.i.S.d.P.: M. Krause
 Postfach 3255, 37022 Göttingen

Eigentumsvorbehalt:

Dieses Falblatt bleibt bis zur Aushändigung Eigentum des Absenders/der Absenderin, „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung i.S.d. Vorbehalts. Nicht ausgehändigte Exemplare sind unter Angabe der Gründe der Nichtaushändigung an die Absender_innen zurückzusenden.

Wer bist du denn?

Berlin führt Kennzeichnung von Polizist_innen ein

Pro Jahr werden ca. 1.600 Strafanzeigen gegen Polizist_innen gestellt, die Anzahl tätlicher Übergriffe liegt sicher deutlich höher. Nach Angaben des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) verzichten Betroffene oft wegen geringer Erfolgsaussichten und gleichzeitig drohenden Gegenanzeigen auf eine Strafanzeige. Auch Anwält_innen würden aus diesen Gründen oft von der Anzeigenerstattung abraten. Polizeiliche Übergriffe werden aber nicht nur selten angezeigt, auch die Anklagequote bei Gericht ist gering. So stellt die Staatsanwaltschaft in 95 - 98 % der Fälle das Verfahren ein. Wenn ein Fall dann vor einem Gericht landet, endet der Prozess oft mit einem Freispruch.

Eine einheitliche, flächendeckende Kennzeichnungspflicht könnte zumindest dem Problem einer mangelnden Identifizierbarkeit von Polizist_innen entgegenwirken: Denn viele Verfahren wegen Körperverletzung im Amt scheitern nach Angaben des RAV daran, dass es keine unabhängigen Zeug_innen gibt, die Polizeizeug_innen sich gegenseitig decken und die tätlich gewordenen Beamt_innen nicht identifizierbar sind. Wenn Polizist_innen allgemein gekennzeichnet werden, würde dies aber nicht nur die Verfolgung von Übergriffen erleichtern, sondern hätte auch eine abschreckende Wirkung. Die Polizeigewerkschaften halten immer das Argument dagegen, dass vor allem Polizist_innen, die im Bereich der organisierten Kriminalität tätig sind, persönlichen Angriffen ausgesetzt werden würden. Dem kann jedoch auf einfache Weise durch eine zwar wechselnde aber doch immer zuordenbare Kennzeichnung solcher Einheiten vorgebeugt werden.

Berlin hat nun Anfang des Jahres als erstes Bundesland eine verpflichtende Kennzeichnung von Polizeibeamt_innen eingeführt. Seit dem 1. Januar müssen alle Beamt_innen, etwa im Streifendienst, Namensschilder an der linken Brusttasche der Uniformjacke tragen. Die Buchstabengröße beträgt dabei gerade einen Zentimeter. Bei den geschlos-



FREIRAUM DES MONATS

senen Einheiten – also Teams, die immer in derselben Besetzung zum Beispiel auf Demonstrationen eingesetzt werden – wird die bereits existierende vierstellige Nummer um jeweils eine Nummer ergänzt, so dass die einzelnen Beamt_innen innerhalb der Einheit individuell identifizierbar sind.

In Hamburg können Beamt_innen einer geschlossenen Einheit der Landesbereitschaftspolizei oder von Beweissicherungs- und Festnahme-Einheiten bisher nur ihrem Zug zugeordnet werden, ein solcher besteht aber aus bis zu 25 Polizist_innen.

Wie in anderen EU-Staaten mit der Frage der Identifizierbarkeit umgegangen wird, zeigt eine aktuelle Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (auch bekannt als Mitverfasser_in von zu Guttenbergs

Doktorarbeit) zur „Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“. Danach ist eine Kennzeichnung von Streifenpolizist_innen in fast allen anderen Staaten (ausgenommen Österreich) üblich; die eindeutige Erkennbarkeit von geschlossenen Einheiten ist immerhin in Estland, Griechenland, Litauen, Spanien und Tschechien gegeben. In der Studie wurde auch gefragt, ob die Einführung der Kennzeichnungspflicht zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegen Polizeibeamte geführt habe. Lediglich aus Spanien wurde von „einigen wenigen Einzelfällen“ berichtet. Die Gründe für eine Ablehnung in der BRD dürften also eher woanders liegen (siehe Artikel in der PB Nr. 26).

Beitrittserklärung / Einzugsermächtigung / pressback

- Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe
- Ausserdem bin ich an aktiver Mitarbeit interessiert
- Ich möchte regelmäßig den E-mail Newsletter erhalten



Rote Hilfe e.V.
 Postfach 3255
 37022 Göttingen

Ich ermächtige den Bundesvorstand der Roten Hilfe, jederzeit widerruflich, meinen Beitrag jeweils zu Beginn des Fälligkeitsdatums zu Lasten meines unten angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Innerhalb von 6 Wochen kann ich bereits vollzogene Lastschriften wieder rückgängig machen. Von mir verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchung z.B. bei ungedecktem Konto) gehen zu meinen Lasten und können ebenfalls von meinem Konto abgebucht werden.

Ich zahle einen monatlichen Beitrag von

Abbuchung soll erfolgen

- 7,50 € (Normalbeitrag)
- 10,00 € (Solibeitrag)
- 3,00 € (Ermäßigter Beitrag)
- € anderer Betrag
- jährlich
- halbjährlich
- monatlich

Der Normalbeitrag beträgt monatlich 7,50 €. Der ermäßigte Mindestbetrag (für Schüler_innen, Erwerbslose usw.) 3 €.

Vorname_Name

Strasse_Hausnummer

PLZ_Wohnort

Telefonnummer

e-mail

Name_Ort des Kreditinstituts

BLZ

Kontonummer

Datum_Unterschrift

Ende des Blanko-Schecks für Spitzel?

Fall Kennedy beschäftigt bald das Bundesverfassungsgericht

Seitdem Ende 2010 der britische Spitzel Mark Kennedy aufgefliegen ist, der über Jahre in Europa linke Zusammenhänge ausspionierte und auch in Deutschland aktiv war, wird sich nicht nur in der Linken um eine Aufarbeitung dieser europäischen Repressionspraxis bemüht. Auch der Bundestag muss sich auf Drängen der Opposition mit Kennedy befassen. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob und unter welchen Maßstäben Kennedy überhaupt befugt war, in der BRD als Ermittler tätig zu werden.

Es gibt relativ enge Maßstäbe unter welchen Voraussetzungen ausländische Ermittler_innen überhaupt in der BRD eingesetzt werden dürfen. Dies ist gemäß eines EU-Abkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen nur möglich, sofern die verdeckten Ermittler_innen für die Strafverfolgung eingesetzt werden. Kennedys Auftrag bezog sich allerdings juristisch gesprochen auf die „Gefahrenab-

wehr“, also gerade nicht auf die Strafverfolgung. Und auch andere Abkommen, etwa das Prümer Abkommen zur Polizeizusammenarbeit, sehen zwar eine grenzüberschreitende



polizeiliche Zusammenarbeit vor, der Einsatz von verdeckten Ermittler_innen ist aber nicht vorgesehen.

Problematisch ist zudem, dass in der BRD ausländische verdeckte Ermittler nicht wie deutsche verdeckte Polizeibeamt_innen eingestuft werden, sondern wie nicht-polizeiliche Informant_innen behandelt werden. Die Folge: Rechtliche Ge- aber vor allem Verbote die

deutschen verdeckten Polizeiermittler_innen auferlegt sind, gelten für ausländische verdeckte Ermittler_innen nicht. So will es zumindest der Bundesgerichtshof, der bereits 2007 in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden hat. Im Klartext heißt das, dass es für die Repressionsorgane überaus attraktiv ist, sich ausländische Ermittler_innen aus dem Ausland auszuleihen, damit mensch sich gar nicht erst an die nervigen Gesetze halten muss. Dies würde nämlich unter anderem dazu führen, dass die Tätigkeiten

der Spitzel einer parlamentarischen und juristischen Kontrolle unterliegen würden.

Der Berliner Grünen-Politiker und Bundestagsabgeordnete Hans-Christian Ströbele hat daher angekündigt eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, um so die Bundesregierung zur Schaffung einer einheitlichen Gesetzeslage für in- und ausländische Ermittler_innen zu bewegen.

Gepfeffertter Angriff auf den Korpsgeist

Zivil-Beamt_innen bekommen „mildestes Zwangsmittel“ zu spüren

Kommt es nach gewalttätigen Übergriffen von Polizist_innen gegen Demonstrierende tatsächlich zu einer Anzeige seitens der Betroffenen, steht fast immer Aussage gegen Aussage und das Verfahren wegen Körperverletzung im Amt wird eingestellt. Viele Kläger_innen werden nach Einstellung oder auch schon direkt nach Anklageerhebung für ihren Wunsch nach Gerechtigkeit mit einer Gegenanzeige wegen „falscher Verdächtigung“ belohnt.

Bei den Ausschreitungen zum 1. Mai in Berlin scheint sich dieses Blatt ein wenig zu wenden, denn nicht nur Besucher_innen des „Myfests“ wurden bei brutalen Polizei-Einsätzen zum Teil schwer verletzt, sondern auch Beamt_innen in Zivil, die sich in „bürgerlicher Kleidung“ unter das (schwarz-)bunte Treiben mischten. Der besagte Vorfall ereignete sich am Kottbusser Tor, wo mehrere Gruppen von ungefähr 20 Polizist_innen immer wieder quer durch die Menschenmenge liefen, dabei friedliche Besucher_innen des Fests attackierten und zufällig auch zwei Beamt_innen in Zivil mit großflächig versprühtem Pfefferspray und Faustschlägen verletzten. Diese erstatteten noch am selben Abend Anzeige gegen die Täter_innen,

was eine Ausnahme darstellt und bei außerdienstlichen Opfern selten der Fall ist.

Von Verantwortlichen wird der Einsatz von Pfefferspray heutzutage gern als „mildestes Zwangsmittel“ beschrieben – immerhin im Vergleich zu Schlagstock und Wasserwerfer. Laut Oesten Baller, Professor für Polizeirecht in Berlin, ist er allerdings erst „zulässig, wenn dringliche polizeiliche Maßnahmen anders nicht durchgesetzt werden können. Das setzt voraus, dass eine polizeiliche Anordnung durch Lautsprecher erfolgt ist oder ein Polizist zuvor direkt angegriffen wurde“. Letzteres ist zwar Auslegungssache, jedoch erfolgte am Kottbusser Tor zu keinem Zeitpunkt eine Durchsage an die Anwesenden, was die Rechtmäßigkeit der massenhaften Körperverletzung stark in Frage stellt. Laut Demo-Sanitäter_innen wurden allein dort über 150 Personen durch Pfefferspray-Einsätze verletzt. Ein Vorstoß der Partei Die Linke zur Einschränkung des polizeilichen Gebrauchs von Pfefferspray kann nach dieser erneuten Eskalation nur begrüßt und unterstützt werden.

Stammtischparolen wegschließen – am besten für immer

Bundesverfassungsgericht kassiert repressive Sicherungsverwahrung

Im deutschen Strafvollzug läuft viel verkehrt. Die Gefängnisse sind überfüllt; der offene Vollzug sollte die Regel sein, ist aber tatsächlich die Ausnahme. Gefängnisse werden privatisiert. Private allerdings wollen Gewinne erzielen, die Qualität des Strafvollzugs sinkt weiter; insbesondere sehen sich Unternehmen dem gesetzgeberischen Ziel der Resozialisierung nicht verpflichtet. Aber auch unter staatlicher Verwaltung taugen die Gefängnisse wegen der genannten Missstände nicht zur Resozialisierung. Es regiert - getreu dem Motto „Aus den Augen aus dem Sinn“ - das Prinzip des Wegsperrrens - nicht selten für immer. Sicherungsverwahrung nennt sich das.

Die Sicherungsverwahrung zählt nicht zu den Strafen, sondern zu den Maßregeln zur Besserung und Sicherung. Ihre Verhängung bezieht sich damit nicht auf die Begehung einer Straftat, sondern fragt einzig nach der potenziellen künftigen Gefährlichkeit der Täter_innen für die Allgemeinheit. Die Gefährlichkeit muss sich bereits in einer besonders schweren Straftat geäußert haben; diese Hürde ist allerdings bislang nicht sonderlich hoch gewesen - Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Staatsschutzdelikte genügten. Oftmals wurde die Sicherungsverwahrung unbefristet verhängt.

Im Januar 2011 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Regelung zu Verhängung einer Sicherungsverwahrung für menschenrechtswidrig erklärt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat nach langjähriger Duldung der Sicherungsverwahrung sich dieser Ansicht angepasst: Die Regelungen zur rückwirkenden Verlängerung der zuvor auf zehn Jahre befristeten Sicherungsverwahrung sowie die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung wurden für verfassungswidrig erklärt. Sie verstoßen gegen das Freiheitsrecht der Betroffenen und unterlaufen

rechtsstaatliche Prinzipien. In seinem Urteil führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel verhängt werden dürfe und sich deutlich vom gewöhnlichen Strafvollzug zu unterscheiden habe. Bisher sitzen die Sicherungsverwahrten regelmäßig im gleichen Gefängnis wie Strafgefangene, lediglich in einem separaten Trakt. Insbesondere müssen den Sicherungsverwahrten Vollzugslockerungen ermöglicht werden, die es gestatten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, beispielsweise in Form begleiteter Ausgänge. Es müsse im Sinne einer „realistischen Entlassungsperspektive“ darum gehen, die Sicherungsverwahrung so human wie möglich auszugestalten und schnellstmöglich enden zu lassen. Ob die Gefährlichkeit tatsächlich noch bestehe, müsse künftig jährlich statt wie bisher nur alle 2 Jahre geprüft werden. Insgesamt fordert das Bundesverfassungsgericht ein „freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept“.

Es ist nun davon auszugehen, dass von den 70 „Altfällen“ bis Jahresende eine Vielzahl entlassen wird. Laut Urteil können nur noch die Täter_innen weiter inhaftiert werden, von denen eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten“ ausgeht und die außerdem an einer „zuverlässig nachgewiesenen psychischen Störung“ leiden. Die bisher Entlassenen werden allerdings teilweise rund um die Uhr von der Polizei überwacht. Der Gesetzgeber hat nun bis Juni 2013 Zeit, das Recht der Sicherungsverwahrung in Einklang mit der Verfassung neu zu regeln.

Hoffnungen, dass es sich bei den ausstehenden Anpassungen um mehr als kosmetische Änderungen handeln wird, sind aber wohl unbegründet. Ein wirkliches gesellschaftliches Umdenken hinsichtlich des Konzepts „Strafe“ ist durch bloße Änderungen innerhalb des Strafrechts nicht möglich.

zappenduster

EINBLICK MIT KÖRPERWÄRME

In Boston wurde ein Projekt der Stadt eingestellt, nachdem Datenschutzbedenken angemeldet wurden. Ähnlich wie bei Google-Streetview, jedoch ausgerüstet mit Wärmebildkameras, hatten Fahrzeuge in einem bestimmten Bereich der Stadt die Fassaden von Häusern erfasst, um Informationen zum energetischen Sanierungspotential der Gebäude zu sammeln. Dabei war nicht auszuschließen, dass auch das Innenleben von Wohnungen eingesehen werden konnte.

RECHT BEKOMMEN MIT LABSKAUS

In einer Studie aus Princeton wurde festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit, eine vorteilhafte Entscheidung von einem Gericht zu erhalten, sich dramatisch verschlechtert, je länger Richter_innen keine Mahlzeit eingenommen haben. Der Effekt ist beträchtlich: So gehen unmittelbar nach der Essenspause noch rund 65 % der Entscheidungen zugunsten der Angeklagten aus. Diese Quote fällt aber mit wachsendem Abstand zur Mittagspause auf beinahe null Prozent. Zwangsernährungsmaßnahmen für Richter_innen bleiben aber unwahrscheinlich.

VOR GERICHT KOMMEN MIT FACEBOOK

Bei Facebook sind nun wohl die vertraulichen Richtlinien an die Öffentlichkeit gekommen, nach denen das soziale Netzwerk mit den Ermittlungsbehörden kooperiert. Nach Wunsch hält Facebook die Daten von User_innen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorrätig. Zu den übermittelbaren Daten zählen unter anderem E-Mail- und IP-Adresse, Zugriffszeiten, Freundeslisten, Gruppeninformationen, über Facebook übermittelte Nachrichten, Fotos, Pinnwandeinträge - Behördenzugriff besteht also praktisch auf alle Daten von Benutzer_innen.